



Brüssel, den 4. Dezember 2014  
(OR. en)

15642/14

ACP 175  
WTO 302  
UD 250  
DELACT 221

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15641/14 ACP 174 WTO 301 UD 249 DELACT 220

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 14. November 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, mit dem Kenia in die Liste begünstigter Länder in der Marktzugangsverordnung aufgenommen wird

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 2 Absatz 2 der *Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören*<sup>1</sup>, vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Aufnahme von Ländern in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 am 14. November 2014 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einwände dagegen erheben.

<sup>1</sup> ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

2. Im Ausschuss für Handelspolitik sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 4. Dezember 2014 keine Einwände erhoben worden.
  
  3. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. In diesem Fall wird der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der *Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates* veröffentlicht und tritt in Kraft, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-